

Gesetz vom über Sozialbetreuungsberufe (Burgenländisches Sozialbetreuungsberufegesetz - Bgld. SBBG)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Dieses Gesetz regelt das Berufsbild, die Tätigkeit und die Ausbildung von Personen in Sozialbetreuungsberufen sowie die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung.

(2) Regelungen des Bundes zu Gesundheitsberufen bleiben unberührt.

§ 2

Sozialbetreuungsberufe

Als Personen, die Sozialbetreuungsberufe ausüben, gelten:

1. Diplom-Sozialbetreuerinnen oder Diplom-Sozialbetreuer
 - a) mit dem Schwerpunkt Altenarbeit (Diplom-Sozialbetreuerinnen A oder Diplom-Sozialbetreuer A);
 - b) mit dem Schwerpunkt Familienarbeit (Diplom-Sozialbetreuerinnen F oder Diplom-Sozialbetreuer F);
 - c) mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit (Diplom-Sozialbetreuerinnen BA oder Diplom-Sozialbetreuer BA);
 - d) mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung (Diplom-Sozialbetreuerinnen BB oder Diplom-Sozialbetreuer BB);
2. Fach-Sozialbetreuerinnen oder Fach-Sozialbetreuer
 - a) mit dem Schwerpunkt Altenarbeit (Fach-Sozialbetreuerinnen A oder Fach-Sozialbetreuer A);
 - b) mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit (Fach-Sozialbetreuerinnen BA oder Fach-Sozialbetreuer BA);
 - c) mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung (Fach-Sozialbetreuerinnen BB oder Fach-Sozialbetreuer BB);
3. Heimhelferinnen oder Heimhelfer.

§ 3

Diplom-Sozialbetreuerinnen oder Diplom-Sozialbetreuer

(1) Die Tätigkeiten von Diplom-Sozialbetreuerinnen oder Diplom-Sozialbetreuern umfassen alle Aufgaben, die auch Fach-Sozialbetreuerinnen oder Fach-Sozialbetreuern gemäß § 4 obliegen. Der Aufgabenbereich besteht aus einem eigenverantwortlichen Bereich und einem Bereich, der die Tätigkeit der Pflegehelferin oder des Pflegehelfers nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 90/2006, sowie - im Falle des Schwerpunkts Behindertenbegleitung (BB) - die Unterstützung bei der Basisversorgung umfasst. Aufgrund ihrer vertieften, wissenschaftlich fundierten Ausbildung besitzen sie aber eine höhere Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit.

(2) Darüber hinaus obliegen ihnen:

1. konzeptive und planerische Aufgaben betreffend die Gestaltung der Betreuungsarbeit;
2. die Koordination und die fachliche Anleitung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, Helferinnen oder Helfern in Fragen der Sozialbetreuung;
3. je nach Schwerpunkt die Aufgaben nach den Abs. 4 bis 6 sowie
4. erforderlichenfalls die Zusammenarbeit mit entsprechenden Fachleuten, wie Angehörigen der ärztlichen oder der therapeutischen Berufe oder des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege.

(3) Diplom-Sozialbetreuerinnen oder Diplom-Sozialbetreuer verfügen über die Kompetenz zur Mitwirkung an der fachlichen Weiterentwicklung des Dienstleistungsangebots der eigenen Organisation oder Einrichtung und zur Durchführung von Maßnahmen der Qualitätsentwicklung.

(4) Zu den Aufgaben von Diplom-Sozialbetreuerinnen oder Diplom-Sozialbetreuern mit dem Schwerpunkt Altenarbeit (A) gehört die Entwicklung, die eigenverantwortliche Durchführung und die Evaluierung von Konzepten und Projekten betreffend Altenarbeit auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse. Weiters gehören zu ihren Aufgaben insbesondere:

1. die altersgerechte Umgestaltung der Wohnumgebung einschließlich der Beratung über und Besorgung von entsprechenden Hilfsmitteln und Behelfen sowie Organisation der dafür nötigen Behörden- und Versicherungswege;
2. die Erstellung spezieller Animationsprogramme für Kleingruppen und Einzelpersonen zur Förderung motorischer Fähigkeiten durch Bewegungsübungen;
3. die Erstellung spezieller Animationsprogramme zur Förderung der Hirnleistungsfähigkeit;
4. die Anregung von Kommunikationsprozessen in Kleingruppen und für Einzelne zur Verbesserung des sozialen Klimas unter den Bewohnerinnen oder Bewohnern von Heimen und im Verhältnis zu den Pflegepersonen;
5. die Erarbeitung von Strategien im Fall akuter Krisensituationen, wie etwa bei Tod von Angehörigen oder einer Mitbewohnerin oder eines Mitbewohners, Depression und Suizidgefährdung, Verwirrung und Desorientierung oder einer Suchtproblematik;
6. der Einsatz ihrer methodischen Kompetenzen, vor allem hinsichtlich Validation, Kinästhetik und Biografiearbeit.

(5) Zu den Aufgaben von Diplom-Sozialbetreuerinnen oder Diplom-Sozialbetreuern mit dem Schwerpunkt Familienarbeit (F) gehören insbesondere die Aufgaben, die im Privatbereich von Familien oder familienähnlichen Lebensformen mit dem Ziel ausgeübt werden, den gewohnten Lebensrhythmus aufrecht zu erhalten und die Familie oder die familienähnliche Gemeinschaft bei der Bewältigung einer schwierigen Lebenssituation zu unterstützen.

Es obliegen ihnen:

1. die Planung und Organisation des Alltags (zB Erstellung eines Zeitplans, Haushaltskassa, Familienorganisation, gesunde Lebensführung);
2. die Haushaltsorganisation und -führung (zB Wohnungspflege, Wäschepflege, Zubereitung von Mahlzeiten oder Diätkost im Tagesablauf auch für Säuglinge und Kleinkinder);
3. die altersspezifische Betreuung der Kinder und Jugendlichen, Spiel- und Lernanimation sowie Hausaufgabenbegleitung;
4. die Anleitung, Beratung und Unterstützung der Betreuungsperson(en) von Familienangehörigen;
5. die Mitbetreuung von älteren, kranken oder behinderten Familienmitgliedern;
6. die Begleitung und Unterstützung bei der Bewältigung von Krisensituationen;
7. die Beratung, Begleitung und Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Sozial- und Gesundheitseinrichtungen sowie sonstigen öffentlichen Stellen, Ämtern und Behörden;
8. die Zusammenarbeit mit Betreuerinnen oder Betreuern und Einrichtungen der öffentlichen und freien Wohlfahrt im sozialen Umfeld (zB Teilnahme an Helferkonferenzen und Vernetzungsgesprächen).

(6) Der Aufgabenbereich von Diplom-Sozialbetreuerinnen oder Diplom-Sozialbetreuern mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit (BA) und Behindertenbegleitung (BB) umfasst im eigenverantwortlichen Bereich die Entwicklung, Durchführung und Evaluierung von Konzepten und Projekten betreffend die Arbeit mit Menschen mit Behinderung sowie bei Diplom-Sozialbetreuerinnen oder Diplom-Sozialbetreuern mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung zusätzlich die Kompetenzen der Beratung, Begleitung und Assistenz.

Sie sind insbesondere für folgende Maßnahmen kompetent:

1. eigenverantwortliche Durchführung der „personenzentrierten Lebensplanung“;
2. eigenverantwortliche Anwendung der aktuell anerkannten und wissenschaftlich fundierten Konzepte und Methoden der basalen Pädagogik, wie zB basale Stimulation, basale Kommunikation, basale Aktivierung u. dgl.;
3. eigenverantwortliche Anwendung unterstützender, erweiternder und alternativer Kommunikationsmittel wie Gebärden und Symbole unter Einsatz elektronischer Hilfsmittel.

(7) Die Berufsbezeichnung „Diplom-Sozialbetreuerin“ oder „Diplom-Sozialbetreuer“ mit dem jeweiligen Zusatz nach § 2 Z 1 lit. a bis d darf nur von Personen geführt werden, die

1. eine Ausbildung nach Abs. 8 oder eine gleichwertige Ausbildung nach § 6 absolviert haben oder deren Ausbildungsnachweis nach § 7 anerkannt wurde;
2. das 20. Lebensjahr vollendet haben;

3. die für die Erfüllung der Aufgaben erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit nach § 9 Abs. 2 und 3 besitzen und
4. die allenfalls erforderliche Fortbildung nach § 8 absolviert haben.

(8) Die Ausbildung zur Diplom-Sozialbetreuerin oder zum Diplom-Sozialbetreuer umfasst 1 800 Unterrichtseinheiten theoretische Ausbildung und 1 800 Stunden praktische Ausbildung. Sie ist in mindestens drei Ausbildungsjahren in einer Bildungseinrichtung oder durch Absolvierung einzelner Module in anderen Ausbildungseinrichtungen zu absolvieren. Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. Nr. 52/2005, und der Aufgaben nach den Abs. 1 bis 6 durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Ausbildung, die Ausbildungseinrichtung, das Lehrpersonal und die Abschlussprüfung zu erlassen.

§ 4

Fach-Sozialbetreuerinnen oder Fach-Sozialbetreuer

(1) Die Aufgaben von Fach-Sozialbetreuerinnen oder Fach-Sozialbetreuern bestehen in der Mitgestaltung der Lebenswelt von Menschen, die aufgrund von Alter, Behinderung oder einer anderen schwierigen Lebenssituation in ihrer Lebensgestaltung beeinträchtigt sind. Im eigenverantwortlichen Bereich geschieht dies durch Begleitung, Unterstützung und Hilfe aufgrund bestehenden Wissens über ein Leben mit Beeinträchtigungen. Sie erfassen die spezifische Lebenssituation dieser Menschen, führen gezielte Maßnahmen entsprechend den individuellen Bedürfnissen durch, unterstützen die Gestaltung eines für diese Menschen lebenswerten Umfelds und leisten dadurch einen Beitrag zur Erhaltung oder Erhöhung der Lebensqualität.

(2) Der eigenverantwortliche Aufgabenbereich von Fach-Sozialbetreuerinnen oder Fach-Sozialbetreuern mit dem Schwerpunkt Altenarbeit (A) besteht in einer auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierenden möglichst umfassenden Begleitung, Unterstützung und Betreuung älterer Menschen einzeln oder in Gruppen, abgestimmt auf ihren Bedarf und umfasst insbesondere:

1. präventive, unterstützende, aktivierende, reaktivierende, beratende, organisatorische und administrative Maßnahmen zur täglichen Lebensbewältigung;
2. Eingehen auf körperliche, seelische, soziale und geistige Bedürfnisse und Ressourcen;
3. Hilfen zur Wiederherstellung, Erhaltung und Förderung von Fähigkeiten und Fertigkeiten für ein möglichst selbständiges und eigenverantwortliches Leben im Alter;
4. individuelle Begleitung bei der Sinnfindung und Neuorientierung in der Lebensphase Alter;
5. Unterstützung bei der psychosozialen Bewältigung von Krisensituationen;
6. Entlastung, Begleitung und Anleitung von Angehörigen, Laienhelferinnen oder Laienhelfern;
7. Begleitung von Sterbenden und deren Angehörigen;
8. erforderlichenfalls die Zusammenarbeit mit entsprechenden Fachleuten, wie Angehörigen der ärztlichen oder der therapeutischen Berufe oder des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege.

(3) Der eigenverantwortliche Aufgabenbereich von Fach-Sozialbetreuerinnen und Fach-Sozialbetreuern mit den Schwerpunkten Behindertenarbeit (BA) und Behindertenbegleitung (BB) besteht in Maßnahmen der Anleitung, Anregung, Beratung, Assistenz und Förderung von und erforderlichenfalls der Intervention für Menschen mit Behinderungen und umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Unterstützung bei Kontakten zu anderen Menschen, Förderung der Teilnahme am sozialen Leben sowie Begleitung in Fragen der Partnerschaft und Sexualität;
2. Interessensabklärung, Förderung und Training im Bereich Beschäftigung und Arbeit;
3. Freizeitgestaltung, Unterstützung bei Entspannung und Erholung, Hobbys, Feste und Feiern;
4. Einsatz musisch-kreativer Mittel und von Bewegung zur Persönlichkeitsentfaltung;
5. Förderung von Wahrnehmung, Kreativität, Sinnesschulung und ästhetischer Bildung;
6. Begleitung bei Krankheit, Trauer, Tod (zB bei Angehörigen) mit dem Ziel der Sinnstiftung und Sterbebegleitung.

(4) Die Berufsbezeichnung „Fach-Sozialbetreuerin“ oder „Fach-Sozialbetreuer“ mit dem jeweiligen Zusatz nach § 2 Z 2 lit. a bis c darf nur von Personen geführt werden, die

1. eine Ausbildung nach Abs. 5 oder eine gleichwertige Ausbildung nach § 6 absolviert haben oder deren Ausbildungsnachweis nach § 7 anerkannt wurde;
2. das 19. Lebensjahr vollendet haben;

3. die für die Erfüllung der Aufgaben erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit nach § 9 Abs. 2 und 3 besitzen und
4. die allenfalls erforderliche Fortbildung nach § 8 absolviert haben.

(5) Die Ausbildung zur Fach-Sozialbetreuerin oder zum Fach-Sozialbetreuer umfasst 1 200 Unterrichtseinheiten theoretische Ausbildung und 1 200 Stunden praktische Ausbildung. Sie ist in mindestens zwei Ausbildungsjahren in einer Bildungseinrichtung oder durch Absolvierung einzelner Module in anderen Ausbildungseinrichtungen zu absolvieren. Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. Nr. 52/2005, und der Aufgaben nach den Abs. 1 bis 3 durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Ausbildung, die Ausbildungseinrichtung, das Lehrpersonal und die Prüfungen zu erlassen.

§ 5

Heimhelferinnen oder Heimhelfer

(1) Die Aufgaben von Heimhelferinnen oder Heimhelfern bestehen in der Unterstützung betreuungsbedürftiger Menschen bei der Haushaltsführung und den Aktivitäten des täglichen Lebens. Heimhelferinnen und Heimhelfer führen ihre Aufgaben im hauswirtschaftlichen Bereich eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der Anordnungen der Klientinnen oder Klienten sowie von Angehörigen anderer Sozial- und Gesundheitsberufe durch. Die Unterstützung bei der Basisversorgung führen sie ausschließlich unter Anleitung und Aufsicht von Angehörigen der Gesundheitsberufe durch.

Sie sind insbesondere für folgende Maßnahmen kompetent:

1. hauswirtschaftliche Tätigkeiten (zB Sorgen für Sauberkeit, Ordnung, u. dgl.)
2. Beheizen der Wohnung, Beschaffung von Brennmaterial;
3. Unterstützung bei Besorgungen außerhalb des Wohnbereichs (zB Erledigung des Einkaufs, Besorgung von Medikamenten, sonstige erforderliche Wege);
4. Unterstützung bei der Zubereitung und Einnahme der Mahlzeiten;
5. einfache Aktivierung (zB Anregung zur Beschäftigung);
6. Förderung von Kontakten im sozialen Umfeld;
7. hygienische Maßnahmen (zB Wäschegebarung);
8. Beobachtung des Allgemeinzustands und rechtzeitiges Herbeiholen von Unterstützung durch andere Berufsgruppen;
9. Unterstützung von Pflegepersonen;
10. Dokumentation;
11. Unterstützung bei der Basisversorgung einschließlich der Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln.

- (2) Die Berufsbezeichnung „Heimhelferin“ oder „Heimhelfer“ darf nur von Personen geführt werden, die
1. eine Ausbildung nach Abs. 4 oder eine gleichwertige Ausbildung nach § 6 absolviert haben oder deren Ausbildungsnachweis nach § 7 anerkannt wurde;
 2. das 18. Lebensjahr vollendet haben;
 3. die für die Erfüllung der Aufgaben erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit nach § 9 Abs. 2 und 3 besitzen;
 4. die allenfalls erforderliche Fortbildung nach § 8 absolviert haben und
 5. die Tätigkeit im Rahmen von Einrichtungen ausüben, deren Rechtsträger entsprechende Qualitätssicherungsmaßnahmen vornehmen.

(3) Die Ausbildung zur Heimhelferin oder zum Heimhelfer umfasst 200 Unterrichtseinheiten theoretische Ausbildung und 200 Stunden praktische Ausbildung. Sie ist in einer anerkannten Ausbildungseinrichtung zu absolvieren. Die Landesregierung hat mit Verordnung nähere Regelungen über die Anerkennung von Ausbildungseinrichtungen, die Aufsicht, das Lehrpersonal, die theoretische und praktische Ausbildung, die Fortbildung und die Prüfungen zu erlassen.

§ 6

Gleichwertige Ausbildungen

Ausbildungen oder Teile von Ausbildungen zur Diplom-Sozialbetreuerin oder zum Diplom-Sozialbetreuer mit dem Schwerpunkt Altenarbeit (A), Familienarbeit (F), Behindertenarbeit (BA) und Behindertenbegleitung (BB), zur Fach-Sozialbetreuerin oder zum Fach-Sozialbetreuer mit dem Schwerpunkt Al-

tenarbeit (A), Behindertenarbeit (BA) und Behindertenbegleitung (BB) sowie zur Heimhelferin oder zum Heimhelfer, die nach den Vorschriften einer anderen Vertragspartei der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. Nr. 52/2005, erfolgreich abgeschlossen wurden, gelten als gleichwertig.

§ 7

Anerkennung von Ausbildungen

(1) Im Falle des Vorliegens anderer Ausbildungsnachweise als solcher nach § 6 hat die Landesregierung auf Antrag einer Person Befähigungs- und Ausbildungsnachweise als Ersatz für Ausbildungen nach § 3 Abs. 8, § 4 Abs. 5 oder § 5 Abs. 3 nach Maßgabe der Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. 09. 2005 S. 22, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/100/EG zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. Nr. L 363 vom 20. 12. 2006 S. 141, anzuerkennen. Die Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG sind auf Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und deren Familienangehörige, Begünstigte aufgrund des Abkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und Personen, für die sich eine Gleichstellung aus Staatsverträgen ergibt, anzuwenden. Drittstaatsangehörige haben das Recht auf Anerkennung ihrer Berufsqualifikation, sofern sie diese in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworben haben oder die Berufsqualifikation in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union bereits anerkannt wurde und die Drittstaatsangehörigen aufgrund der Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 016 vom 23. 01. 2004 S. 44, das Recht auf langfristigen Aufenthalt innerhalb der Europäischen Union haben. Antragsberechtigt sind alle Personen, die die Ausübung eines Sozialbetreuungsberufs und die Führung einer Berufsbezeichnung nach diesem Gesetz im Burgenland beabsichtigen.

(2) Die Berufsqualifikationen anderer Drittstaatsangehöriger als solcher nach Abs. 1 sind auf Antrag einer Person von der Landesregierung anzuerkennen. Die Landesregierung hat mit Verordnung in Anlehnung an die Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. 09. 2005 S. 22, in der Fassung der Richtlinie 2006/100/EG zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. Nr. L 363 vom 20. 12. 2006 S. 141, die näheren Vorschriften über die Anerkennung dieser Ausbildungsnachweise zu erlassen.

(3) Soweit die Berechtigung zur Berufsausübung in der Pflegehilfe nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 90/2006, nicht nachgewiesen wird, ist der Antrag auf Anerkennung gemeinsam mit einem Antrag auf Zulassung zur Berufsausübung in der Pflegehilfe oder auf Nostrifikation einer ausländischen Ausbildung nach dem genannten Bundesgesetz einzubringen; ausgenommen davon sind Anträge auf Anerkennungen als Diplom-Sozialbetreuerin BB oder Diplom-Sozialbetreuer BB, als Fach-Sozialbetreuerin BB oder Fach-Sozialbetreuer BB sowie als Heimhelferin oder Heimhelfer. Die Verfahren sind zu koordinieren.

(4) Bestehen wesentliche Unterschiede zu einer Ausbildung gemäß den Verordnungen nach dem § 3 Abs. 8, § 4 Abs. 5 oder § 5 Abs. 3 und sind diese nicht durch Kenntnisse aufgrund einer bereits bestehenden Berufspraxis ausgeglichen, ist der antragstellenden Person entweder ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorzuschreiben, wobei die Wahl zwischen diesen beiden Maßnahmen zu ermöglichen ist. Die Landesregierung hat durch Verordnung entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. 09. 2005 S. 22, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/100/EG zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. Nr. L 363 vom 20. 12. 2006 S. 141, die näheren Vorschriften über die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen, insbesondere über den Inhalt und die Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen, zu erlassen.

(5) Der Eingang eines Antrags nach Abs. 1 ist innerhalb eines Monats zu bestätigen, und es ist dabei gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen. Die Entscheidung über die Anerkennung hat binnen kürzester Frist, längstens aber innerhalb von vier Monaten nach vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen.

(6) Die Landesregierung kann durch Verordnung festlegen, inwieweit Ausbildungsnachweise gemäß Abs. 1 als Ersatz für Ausbildungen gemäß den Verordnungen nach dem § 3 Abs. 8, § 4 Abs. 5 oder § 5 Abs. 3 gelten.

(7) Die Anerkennung einer Ausbildung durch eine andere Vertragspartei der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. Nr. 52/2005, gilt auch als Anerkennung nach diesem Gesetz.

(8) Personen, die außerhalb Österreichs zur Ausübung eines Sozialbetreuungsberufs befugt sind, dürfen die dort zulässige Bezeichnung und allenfalls deren Abkürzung führen.

§ 8

Fortbildung

Personen, die eine Berufsbezeichnung nach dem § 3 Abs. 7, § 4 Abs. 4 oder § 5 Abs. 2 führen, sind verpflichtet, in regelmäßigen Abständen eine Fortbildung zu absolvieren. Die näheren Bestimmungen der erforderlichen Fortbildung haben durch die Landesregierung mit Verordnung unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. Nr. 52/2005, zu erfolgen.

§ 9

Untersagung der Führung der Berufsbezeichnung

(1) Auf Verlangen der Bezirkshauptmannschaft oder bei Städten mit eigenem Statut auf Verlangen des Magistrats haben Personen, die eine Berufsbezeichnung nach dem § 3 Abs. 7, § 4 Abs. 4 oder § 5 Abs. 2 führen, wenn Zweifel an der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung bestehen, das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen binnen angemessener Frist nachzuweisen.

(2) Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderliche gesundheitliche Eignung und die Vertrauenswürdigkeit sind durch ein ärztliches Zeugnis und eine Strafregisterbescheinigung nachzuweisen. Die Nachweise der gesundheitlichen Eignung und Vertrauenswürdigkeit dürfen bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger und deren Familienangehörige, Begünstigte aufgrund des Abkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), Personen, für die sich eine Gleichstellung aus Staatsverträgen ergibt sowie Drittstaatsangehörige können statt des ärztlichen Zeugnisses den in ihrem Herkunftsstaat geforderten Nachweis der gesundheitlichen Eignung, wenn ein solcher dort nicht verlangt wird, ein von einer Behörde dieses Staates ausgestelltes ärztliches Zeugnis, vorlegen. Die Strafregisterbescheinigung kann bei diesen Personen durch eine entsprechende Bescheinigung aus deren Herkunftsstaat, werden dort solche Bescheinigungen nicht ausgestellt, durch eine eidesstattliche Erklärung, ersetzt werden.

(3) Nicht vertrauenswürdig ist,

1. wer wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, solange die Verurteilung nicht getilgt ist und
2. wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit der verurteilten Person die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen strafbaren Handlung bei Ausübung eines Sozialbetreuungsberufs zu befürchten ist.

(4) Werden die Nachweise nach Abs. 1 nicht erbracht, hat die Bezirkshauptmannschaft oder bei Städten mit eigenem Statut der Magistrat die Führung der Bezeichnung eines Sozialbetreuungsberufs mit Bescheid zu untersagen. Die Untersagung ist erforderlichenfalls unter Bedingungen oder Befristungen auszusprechen.

(5) Gegen Bescheide gemäß Abs. 4 kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden.

§ 10

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. trotz Untersagung nach § 9 Abs. 4 eine Berufsbezeichnung gemäß § 3 Abs. 7, § 4 Abs. 4 oder § 5 Abs. 2 führt;
2. eine Berufsbezeichnung gemäß § 7 Abs. 8 führt, ohne dazu berechtigt zu sein;
3. eine Berufsbezeichnung führt, die mit einer nach dem § 3 Abs. 7, § 4 Abs. 4 oder § 5 Abs. 2 verwechselbar ist, sofern die betreffende Person nicht aufgrund von § 7 Abs. 8 oder einer anderen Rechtsvorschrift dazu berechtigt ist;
4. eine Ausbildungseinrichtung ohne Anerkennung betreibt oder Zeugnisse und Ausbildungsnachweise ausstellt, ohne dazu berechtigt zu sein.

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 Z 1 bis 3 sind von den Bezirkshauptmannschaften oder bei Städten mit eigenem Statut von den Magistraten mit einer Geldstrafe bis zu 2 000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen. Verwaltungsübertre-

tungen nach Abs. 1 Z 4 sind mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Wochen zu bestrafen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Geldstrafen fließen dem Land zu. Die Straf gelder sind für soziale Aufgaben des Landes zu verwenden.

§ 11

Umsetzungshinweise

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 016 vom 23. 01. 2004 S. 44;
2. Richtlinie 2004/38/EG betreffend das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 158 vom 30. 04. 2004 S. 77;
3. Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. 09. 2005 S. 22, in der Fassung der Richtlinie 2006/100/EG zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. Nr. L 363 vom 20. 12. 2006 S. 141.

§ 12

Übergangsbestimmungen

(1) Personen, die unabhängig von der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. Nr. 52/2005, eine zweijährige Ausbildung an der Fachschule für soziale Betreuung des Vereins zur Errichtung und Erhaltung einer Fachschule für soziale Betreuung Pinkafeld erfolgreich absolviert haben, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Fach-Sozialbetreuerin A“ oder „Fach-Sozialbetreuer A“ oder „Fach-Sozialbetreuerin BA“ oder „Fach-Sozialbetreuer BA“ zu führen. Personen, die unabhängig von der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. Nr. 52/2005, eine dreijährige Ausbildung an der Fachschule für soziale Betreuung des Vereins zur Errichtung und Erhaltung einer Fachschule für soziale Betreuung Pinkafeld erfolgreich absolviert haben, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Diplom-Sozialbetreuerin BA“ oder „Diplom-Sozialbetreuer BA“ zu führen.

(2) Personen, die eine Ausbildung oder Teile von Ausbildungen zur Heimhelferin oder zum Heimhelfer unabhängig von der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. Nr. 52/2005, erfolgreich abgeschlossen haben und bereits seit zwei Jahren bei Trägern ambulanter Dienste beschäftigt sind, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Heimhelferin“ oder „Heimhelfer“ bis zum 30. Juni 2009 zu führen. Ab dem 1. Juli 2009 sind sie nur dann berechtigt, die Berufsbezeichnung „Heimhelferin“ oder „Heimhelfer“ zu führen, wenn sie bis zum 30. Juni 2009 eine Ausbildung über die fehlenden theoretischen Ausbildungsteile sowie eine damit in Zusammenhang stehende zusätzliche praktische Ausbildung gemäß § 5 Abs. 3 erfolgreich absolviert haben.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz, LGBl. Nr. XXXX, tritt mit 1. Juli 2007 in Kraft.

(2) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes können ab dem der Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit diesem Gesetz in Kraft treten.

Vorblatt

Problem:

Im Bereich der Ausbildung in Sozialbetreuungsberufen gibt es in Österreich derzeit nur in einigen Bundesländern gesetzliche Regelungen. Durch diese Situation bestehen unterschiedliche Berufsanforderungen und Berufsbilder, sodass es etwa bei der Anrechnung einer Ausbildung in einem anderen Bundesland als dem, in dem die Ausbildung absolviert wurde, zu Problemen kommen kann. Aus diesem Grunde haben der Bund und die Länder eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe geschlossen. Durch diese Vereinbarung sollen die Berufsbilder und Berufsbezeichnungen harmonisiert, einheitliche Ausbildungs- und Qualitätsstandards festgelegt und Doppelgleisigkeiten beseitigt werden. Diese Vereinbarung trat am 26. 07. 2005 in Kraft. Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung dieser Vereinbarung.

Ziel:

Viele Personen bedürfen zusätzlich zur Krankenpflege einer umfassenden sozialen Betreuung, sodass mit Krankenpflegeberufen nicht das Auslangen gefunden werden kann. Deshalb ist die Schaffung eines neuen, eigenen Berufsbilds für Sozialbetreuerinnen und Sozialbetreuer geboten. Durch die Integration der Pflegehilfeausbildung oder zumindest des Moduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ sind die Sozialbetreuerinnen und Sozialbetreuer überdies zur Durchführung pflegerischer Tätigkeiten berechtigt, sodass ein umfassendes Betreuungsangebot gewährleistet wird.

Inhalt:

Mit diesem Entwurf werden erstmals berufsrechtliche Regelungen für den Bereich der Sozialbetreuung geschaffen.

Im Wesentlichen werden geregelt:

- Berufsbilder
- Voraussetzungen zur Führung der Berufsbezeichnung
- Gleichwertigkeit und Anerkennung anderer Ausbildungen
- Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Führung der Berufsbezeichnung
- Überleitung hinsichtlich von unabhängig von der Art. 15a B-VG - Vereinbarung abgeschlossenen Ausbildungen und eventuell erforderlichen zusätzlichen Ausbildungen

Es wird nicht festgelegt, dass zum Berufsbild der Sozialbetreuungsberufe gehörende Tätigkeiten nur von diesen Berufsangehörigen ausgeübt werden dürfen (kein Tätigkeitsvorbehalt). Tätigkeiten, die in diesem Entwurf bei der Beschreibung des Berufsbilds angeführt werden, dürfen somit auch von Personen ausgeübt werden, die keine Ausbildung im Sinne dieses Entwurfs absolviert haben (jedoch nur insoweit als nicht andere Rechtsvorschriften, wie zB das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 90/2006, dem entgegenstehen). Lediglich die Führung einer entsprechenden Berufsbezeichnung bleibt Personen vorbehalten, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.

Gemäß Artikel 4 Abs. 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. Nr. 52/2005, haben die Länder Bestimmungen vorzusehen, wonach Personen, die eine den Grundsätzen der Anlage 1 entsprechende Ausbildung absolviert haben, zur Ausübung der im Artikel 1 Abs. 2 der Vereinbarung genannten Berufe nach Maßgabe der Anlage 1 berechtigt sind.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG. Die Kompetenzbestimmung des Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG (Gesundheitswesen) ist auf die gesetzliche Regelung von Sozialbetreuungsberufen nicht anwendbar.

EU-Konformität:

Es bestehen auf Gemeinschaftsebene keine Rechtsvorschriften, die Sozialbetreuungsberufe näher regeln.

Es sind jedoch folgende Richtlinien zu beachten:

- Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 016 vom 23. 01. 2004 S. 44 (CELEX-Nummer 32003L0109);
- Richtlinie 2004/38/EG betreffend das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG,

73/148/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 158 vom 30. 04. 2004 S. 77 (CELEX-Nummer 32004L0038);

- Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. 09. 2005 S. 22, in der Fassung der Richtlinie 2006/100/EG zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. Nr. L 363 vom 20. 12. 2006 S. 141 (CELEX-Nummern 32005L0036, 32006L0100).

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Verwirklichung dieses Gesetzesvorhabens fallen intern folgende Kosten an:

- für Anerkennungen der Gleichwertigkeit absolvierter Ausbildungen,
- für das Verlangen des Nachweises sowie für die Untersagung der Führung der Berufsbezeichnung,
- für Strafverfahren sowie
- für Berufungsverfahren vor dem UVS.

In all diesen Bereichen werden Personalressourcen gebunden, wobei das tatsächliche Ausmaß von der Anzahl der Anträge bzw. Verfahren abhängig sein wird.

Nach ho. Einschätzung werden zusätzliche externe Kosten für Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber nicht anfallen.

Erläuterungen

A) Allgemeiner Teil

Im Bereich der Ausbildung in Sozialbetreuungsberufen gibt es in Österreich derzeit nur in einigen Bundesländern gesetzliche Regelungen. Durch diese Situation bestehen unterschiedliche Berufsanforderungen und Berufsbilder, sodass es etwa bei der Anrechnung einer Ausbildung in einem anderen Bundesland als dem, in dem die Ausbildung absolviert wurde, zu Problemen kommen kann. Aus diesem Grunde haben der Bund und die Länder eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe geschlossen. Durch diese Vereinbarung sollen die Berufsbilder und Berufsbezeichnungen harmonisiert, einheitliche Ausbildungs- und Qualitätsstandards festgelegt und Doppelgleisigkeiten beseitigt werden. Diese Vereinbarung trat am 26. 07. 2005 in Kraft. Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung dieser Vereinbarung.

Mit diesem Entwurf werden erstmals berufsrechtliche Regelungen für den Bereich der Sozialbetreuung geschaffen.

Im Wesentlichen werden geregelt:

- Berufsbilder,
- Voraussetzungen zur Führung der Berufsbezeichnung,
- Gleichwertigkeit und Anerkennung anderer Ausbildungen,
- Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine derartige Tätigkeit und für die Führung der Berufsbezeichnung,
- Überleitung hinsichtlich von unabhängig von der Art. 15a B-VG - Vereinbarung abgeschlossenen Ausbildungen und eventuell erforderlichen zusätzlichen Ausbildungen.

Gemäß Artikel 4 Abs. 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBI. Nr. 52/2005, haben die Länder Bestimmungen vorzusehen, wonach Personen, die eine den Grundsätzen der Anlage 1 entsprechende Ausbildung absolviert haben, zur Ausübung der im Artikel 1 Abs. 2 der Vereinbarung genannten Berufe nach Maßgabe der Anlage 1 berechtigt sind.

Es wird nicht festgelegt, dass zum Berufsbild der Sozialbetreuungsberufe gehörende Tätigkeiten nur von diesen Berufsangehörigen ausgeübt werden dürfen (kein Tätigkeitsvorbehalt). Tätigkeiten, die in diesem Entwurf bei der Beschreibung des Berufsbilds angeführt werden, dürfen somit auch von Personen ausgeübt werden, die keine Ausbildung im Sinne dieses Entwurfs absolviert haben (jedoch nur insoweit als nicht andere Rechtsvorschriften, wie zB das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 90/2006, dem entgegenstehen). Lediglich die Führung einer entsprechenden Berufsbezeichnung bleibt Personen vorbehalten, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.

Es bestehen auf Gemeinschaftsebene keine Rechtsvorschriften, die Sozialbetreuungsberufe näher regeln.

Es sind jedoch folgende Richtlinien zu beachten:

- Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 016 vom 23. 01. 2004 S. 44;
- Richtlinie 2004/38/EG betreffend das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 158 vom 30. 04. 2004 S. 77;
- Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. 09. 2005 S. 22, in der Fassung der Richtlinie 2006/100/EG zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. Nr. L 363 vom 20. 12. 2006 S. 141.

Es war bei Schaffung dieses Entwurfs die Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 016 vom 23. 01. 2004 S. 44, die im Bereich der Anerkennung der berufsqualifizierenden Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise gemäß den einschlägigen nationalen Verfahren wie eigene Staatsangehörige zu behandeln sind, zu beachten sowie die Richtlinie 2004/38/EG betreffend das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG,

68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 158 vom 30. 04. 2004 S. 77.

Ebenso war die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. 09. 2005 S. 22, in der Fassung der Richtlinie 2006/100/EG zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. Nr. L 363 vom 20. 12. 2006 S. 141, zu beachten, wonach die Mitgliedstaaten aufgrund der Berufsqualifikation die Dienstleistungsfreiheit gegenüber Personen, die in einem Mitgliedstaat rechtmäßig zur Ausübung eines Sozialbetreuungsberufs niedergelassen sind (oder einen solchen Beruf schon für eine bestimmte Zeit in Mitgliedstaaten ausgeübt haben, in denen der Beruf nicht reglementiert ist), nicht einschränken dürfen, wenn diese zur vorübergehenden und gelegentlichen Berufsausübung unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaats in das Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats kommen.

B) Besonderer Teil

Zu § 1 (Allgemeines):

Zu Abs.1:

Abs. 1 stellt die Regelungsinhalte dar. Die Regelungen dieses Entwurfs dienen der Umsetzung des Artikels 1 Abs. 1 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe gemäß Art. 15a B-VG.

Zu Abs. 2:

Die Regelungen des Bundes über Gesundheitsberufe, insbesondere jene des Ärztegesetzes, des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG), des Gesetzes über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätsdienste (MTF-SHD-G) und des Gesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz) werden von diesem Gesetz nicht berührt.

Von Bedeutung sind die Regelungen des GuKG insbesondere für die freiberufliche Berufsausübung. Gemäß § 90 GuKG ist die freiberufliche Berufsausübung in der Pflegehilfe nicht erlaubt. Der vorliegende Entwurf trifft lediglich hinsichtlich der Heimehelferinnen oder Heimehelfer eine Regelung, wonach eine freiberufliche Berufsausübung nicht möglich ist. Hinsichtlich von in anderen Sozialbetreuungsberufen tätigen Personen, ist eine freiberufliche Tätigkeit somit zulässig, sie dürfen jedoch im Zusammenhang damit keinerlei Tätigkeiten ausüben, die zum Tätigkeitsbereich der Pflegehilfe nach § 84 GuKG gehören, selbst wenn sie die Ausbildung zur Pflegehelferin oder zum Pflegehelfer absolviert haben.

Zu § 2 (Sozialbetreuungsberufe):

Die festgelegten Bezeichnungen entsprechen denen im Artikel 1 Abs. 2 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe gemäß Art. 15a B-VG.

Zu den §§ 3 und 4 (Diplom-Sozialbetreuerinnen oder Diplom-Sozialbetreuer sowie Fach-Sozialbetreuerinnen oder Fach-Sozialbetreuer):

Zu § 3 Abs. 1 bis 3 und § 4 Abs. 1 und 2:

Die Beschreibung der Aufgabenbereiche erfolgt gemäß den Regelungen in der Anlage 1 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe. Diplom-Sozialbetreuerinnen oder Diplom-Sozialbetreuer A, F und BA sowie Fach-Sozialbetreuerinnen oder Fach-Sozialbetreuer A und BA verfügen zusätzlich über die Pflegehilfqualifikation nach GuKG und üben die entsprechenden Tätigkeiten aus (Artikel 3 Abs. 2 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe). Diplom-Sozialbetreuerinnen oder Diplom-Sozialbetreuer BB sowie Fach-Sozialbetreuerinnen oder Fach-Sozialbetreuer BB absolvieren im Rahmen ihrer Ausbildung das Modul „Unterstützung bei der Basisversorgung“. Aufgrund dessen sind sie gemäß § 3 Abs. 5 GuKG zur Ausübung bestimmter pflegerischer Tätigkeiten berechtigt.

Im Rahmen der Ausbildung zu diesen Berufen erfolgt keine Spezialisierung auf bestimmte Bereiche, insbesondere die Pflege. Vielmehr erfolgt eine Ausbildung für alle Kompetenzen, die einer umfassenden lebensweltorientierten Begleitung in den unmittelbaren Lebensbereichen der betroffenen Menschen dienen.

Personen, die in Sozialbetreuungsberufen tätig sind, führen ihre Aufgaben unter Beachtung der Grundsätze Normalisierung der Lebensbedingungen, Integration und Selbstbestimmung durch. Sie arbeiten mit den Bezugspersonen der betroffenen Menschen und mit allen betreuenden Stellen zusammen, insbesondere mit Expertinnen oder Experten aus den Bereichen Therapie, Medizin, Recht sowie Gesundheits- und Krankenpflege.

Zu § 3 Abs. 4 und 5:

Zu den Aufgaben von Diplom-Sozialbetreuerinnen oder Diplom-Sozialbetreuer A gehören die Entwicklung, Durchführung und Evaluierung von Projekten im Bereich Altenarbeit. Daneben üben sie auch pflegerische Aufgaben als Pflegehelferin oder Pflegehelfer aus.

Diplom-Sozialbetreuerinnen oder Diplom-Sozialbetreuer F sind im Privatbereich von Familien oder familienähnlichen Gemeinschaften tätig, um bei der Bewältigung schwieriger Lebenssituationen zu unterstützen.

Dazu zählen insbesondere:

- die Erkrankung eines Elternteiles, eines Kindes oder eines anderen in der Familie oder im familienähnlichen Verband lebenden Angehörigen,
- psychische Krisensituationen bei Trennung, Scheidung, Tod von Angehörigen
- Überforderung, Überlastung oder Ausfall einer Betreuungsperson.

Daneben sind sie auch befähigt pflegerische Tätigkeiten auszuüben.

Zu § 3 Abs. 6 und § 4 Abs. 3:

Diplom-Sozialbetreuerinnen oder Diplom-Sozialbetreuer BA sowie Fach-Sozialbetreuerinnen oder Fach-Sozialbetreuer BA üben pflegerische Aufgaben als Pflegehelferinnen oder Pflegehelfer nach dem GuKG aus.

Diplom-Sozialbetreuerinnen oder Diplom-Sozialbetreuer BB sowie Fach-Sozialbetreuerinnen oder Fach-Sozialbetreuer BB leisten Unterstützung bei der Basisversorgung einschließlich der Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln (vgl. Modul laut Anlage 2 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe).

Anstelle des pflegerischen Anteils im Qualifikationsprofil stehen bei Diplom-Sozialbetreuerinnen und Diplom-Sozialbetreuer BB sowie Fach-Sozialbetreuerinnen und Fach-Sozialbetreuer BB verstärkt und vertieft Kompetenzen der Beratung, Begleitung und Assistenz im Vordergrund. Diplom-Sozialbetreuerinnen und Diplom-Sozialbetreuer BB realisieren und koordinieren insbesondere auch Maßnahmen und Projekte der Integration in den Bereichen Wohnen, Arbeit, Freizeit und Bildung.

Zu § 3 Abs. 7 und § 4 Abs. 4:

Die Voraussetzungen für die Führung der Bezeichnung des Berufs sind weitgehend durch die Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe vorgegeben (Mindestalter, Aus- und Fortbildung nach der Anlage 1, gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit nach Artikel 4 Abs. 5 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe). Mit dieser Bestimmung werden die Artikel 4 Abs. 1 sowie Artikel 5 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe umgesetzt.

Die gesundheitliche Eignung ist auf den konkreten Beruf (zB Altenarbeit oder Behindertenbegleitung) und nicht allgemein auf Sozialbetreuungsberufe bezogen.

Aufgrund der unterschiedlichen Berufsgebiete ist die Berufsbezeichnung unter Beisetzung des Schwerpunktes zu führen.

Der vorliegende Entwurf enthält keine näheren Regelungen über Ausbildungsstätten und Qualifikation der Lehrkräfte. Jedoch wird festgelegt, dass die Ausbildung an autorisierten Bildungsinstituten absolviert werden muss. Dies ist notwendig, um eine bestimmte Qualität der Ausbildungsstätten zu sichern. Für Pflegehilfelehrgänge, die an einer solchen Schule geführt werden, ist gemäß § 96 GuKG eine Genehmigung des Landeshauptmannes notwendig.

Mit diesem Entwurf wird keine Verpflichtung zur Errichtung bestimmter Ausbildungsangebote im Land geschaffen.

Die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 7 und § 4 Abs. 4 sind nur notwendig, um den Titel einer Diplom-Sozialbetreuerin oder eines Diplom-Sozialbetreuers sowie einer Fach-Sozialbetreuerin oder eines Fach-Sozialbetreuers zu führen. Es wird jedoch kein Tätigkeitsvorbehalt festgelegt, das heißt, Tätigkeiten, die in § 3 Abs. 1 bis 3 und § 4 Abs. 1 und 2 aufgezählt sind, dürfen auch von Personen ausgeübt werden, die nicht die Voraussetzungen des § 3 Abs. 7 und des § 4 Abs. 4 erfüllen.

Zu § 3 Abs. 8 und § 4 Abs. 5:

Diese Bestimmungen verpflichten die Landesregierung zur Regelung der Ausbildung zur Diplom-Sozialbetreuerin oder zum Diplom-Sozialbetreuer bzw. zur Fach-Sozialbetreuerin oder zum Fach-Sozialbetreuer durch Verordnung. Dabei sind die Bestimmungen der Anlage 1 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe zu berücksichtigen.

Zu § 5 (Heimhelferinnen oder Heimhelfer):

Die Bezeichnung entspricht der Bezeichnung in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. Nr. 52/2005.

Zu Abs. 1:

Die Beschreibung der Aufgabenbereiche erfolgt gemäß den Regelungen in der Anlage 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. Nr. 52/2005. Der Unterschied zwischen den Tätigkeiten von Heimhelferinnen oder Heimhelfern und Personenbetreuerinnen oder Personenbetreuern im Bereich des freien Gewerbes der Personenbetreuung besteht darin, dass Heimhelferinnen oder Heimhelfer Unterstützung bei der Basisversorgung einschließlich der Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln leisten.

Zu Abs. 2:

Die Voraussetzungen für eine Berufsbezeichnung „Heimhelferin“ oder „Heimhelfer“ sind in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. Nr. 52/2005, vorgegeben.

Der Beruf der Heimhelferin oder des Heimhelfers darf ausschließlich im Rahmen einer Einrichtung ausgeübt werden, deren Rechtsträger entsprechende Qualitätssicherungsmaßnahmen vorzunehmen hat. Dies entspricht der Regelung in Anhang 1 Z 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. Nr. 52/2005. Die obgenannten Rechtsträger, die ambulante Dienste anbieten wollen, haben für die Errichtung und den Betrieb des ambulanten Dienstes im Sinne der §§ 38 ff Bgld. SHG 2000 Bewilligungen einzuholen und obliegen der Aufsicht der Landesregierung.

Zu Abs. 3:

Regelungen die Ausbildung betreffend sind von der Landesregierung mit Verordnung zu erlassen.

Ebenso sind Regelungen hinsichtlich der Anerkennung von Bildungseinrichtungen, die Ausbildungen und Fortbildungen in diesem Bereich anbieten, sowie Regelungen hinsichtlich der behördlichen Aufsicht über diese Einrichtungen von der Landesregierung mit Verordnung zu erlassen.

Zu § 6 (Gleichwertige Ausbildungen):

Unter diese Bestimmung fallen Ausbildungen zu Sozialbetreuungsberufen in anderen Bundesländern, wenn diese durch Gesetz und Verordnungen, die der Umsetzung der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe dienen, geregelt sind. Die Gleichwertigkeit wird unmittelbar auf Gesetzesebene verankert, sodass kein weiterer Anerkennungsakt auf Landesebene erforderlich ist.

Als Nachweis im Sinne des § 9 Abs. 1 gilt der jeweilige Nachweis nach den Ausbildungsvorschriften der anderen Vertragspartei.

Zu § 7 (Anerkennung von Ausbildungen):

Diese Bestimmung dient der Anerkennung anderer Ausbildungsnachweise als solcher nach § 6.

Zu Abs. 1:

Es sollen im Sinne einer möglichst hohen Qualität nur Ausbildungen anerkannt werden, die im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. 09. 2005 S. 22, in der Fassung der Richtlinie 2006/100/EG zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. Nr. L 363 vom 20. 12. 2006 S. 141, durch Diplome, Prüfungszeugnisse oder Befähigungsnachweise abgeschlossen wurden. Die Bestimmungen dieser Richtlinie sind auf Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und deren Familienangehörige, Begünstigte aufgrund des Abkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und Personen, für die sich eine Gleichstellung aus Staatsverträgen ergibt anzuwenden. Ein Staatsvertrag, aus dem sich eine Gleichstellung ergibt, ist beispielsweise das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, ABl. Nr. L 141 vom 30. 04. 2002 S. 6.

Drittstaatsangehörige haben das Recht auf Anerkennung ihrer Berufsqualifikation, sofern sie diese in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworben haben oder die Berufsqualifikation in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union bereits anerkannt wurde und die Drittstaatsangehörigen aufgrund der Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 016 vom 23. 01. 2004 S. 44, das Recht auf langfristigen Aufenthalt innerhalb der Europäischen Union haben.

Drittstaatsangehörige haben das Recht auf langfristigen Aufenthalt innerhalb der Europäischen Union dann, wenn ihnen beispielsweise nach österreichischem Recht der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EG“ gemäß § 45 Abs. 1 NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 99/2006, erteilt wurde.

Befähigungsnachweise im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. 09. 2005 S. 22, in der Fassung der Richtlinie 2006/100/EG zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. Nr. L 363 vom 20. 12. 2006 S. 141, müssen von einer entsprechend den Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannten zuständigen Behörde ausgestellt werden. Zudem können nicht abgeschlossene Ausbildungen, das heißt lediglich Teile von Ausbildungen, nicht im Rahmen des § 7 anerkannt werden. Es kann vorgesehen werden, im Rahmen der Ausbildung Befreiungen von der Teilnahme an Unterrichtsgegenständen oder Ablegung von Prüfungen für bereits absolvierte Teilausbildungen zu beantragen.

Gemäß der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. 09. 2005 S. 22, in der Fassung der Richtlinie 2006/100/EG zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. Nr. L 363 vom 20. 12. 2006 S. 141, müssen Kopien der Ausbildungsnachweise anerkannt werden, es dürfen keine Originalzeugnisse verlangt werden.

Um einen möglichen „Anerkennungstourismus“ zu vermeiden, wird normiert, dass nur Personen antragsberechtigt sind, die im Burgenland die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit unter Führung einer entsprechenden Berufsbezeichnung beabsichtigen.

Zu Abs. 2:

Andere Drittstaatsangehörige als in Abs. 1 genannte haben ebenfalls ein Recht auf Anerkennung ihrer Berufsqualifikation. Da die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. 09. 2005 S. 22, in der Fassung der Richtlinie 2006/100/EG zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. Nr. L 363 vom 20. 12. 2006 S. 141, nicht zur Anwendung kommen kann, werden nähere Bestimmungen für eine Anerkennung derartiger Berufsqualifikationen durch Verordnung der Landesregierung geregelt. Diese Verordnung hat sich, um Schlechterstellungen dieser Drittstaatsangehörigen zu vermeiden, an den Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. 09. 2005 S. 22, in der Fassung der Richtlinie 2006/100/EG zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens), ABl. Nr. L 363 vom 20. 12. 2006 S. 141, zu orientieren.

Zu Abs. 3:

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG ist der Bund zur Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der Gesundheitsberufe zuständig. Daher fällt auch die Anerkennung als Pflegehelferin oder Pflegehelfer in die Kompetenz des Bundes. Absolviert eine derartige Person eine zusätzliche Ausbildung in einem Sozialbetreuungsberuf, so kommt dem Land nur die Zuständigkeit hinsichtlich der Anrechnung des sozialbetreuenden Teils der Ausbildung zu. Für die Anerkennung Diplom-Sozialbetreuerin oder Diplom-Sozialbetreuer BB sowie Fach-Sozialbetreuerin oder Fach-Sozialbetreuer BB ist ausschließlich das Land zuständig.

Da die Pflegehilfenausbildung in die Ausbildung zu den meisten Sozialbetreuungsberufen integriert ist, soll es nicht möglich sein, eine positive Anerkennung zu erwirken, ohne in der Pflegehilfe berufsberechtigt zu sein. Dies deshalb, um Unklarheiten hinsichtlich der Berufsbefugnisse der betreffenden Personen zu vermeiden. Zur Verwaltungsvereinfachung und zur Einhaltung der europarechtlich gebotenen Entscheidungsfrist wird festgelegt, dass Verfahren für die Anerkennung von Sozialbetreuungsberufen mit denen zur Zulassung zur Berufsausübung gemäß § 87 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 90/2006, (für Angehörige von EWR-Staaten und der Schweiz, die in diesen Staaten Qualifikationsnachweise erworben haben) oder zur Nostifikation nach den §§ 88ff Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 90/2006, (für andere ausländische Ausbildungen) zu koordinieren sind. Für die genannten Verfahren nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 90/2006, ist der Landeshauptmann zuständig.

Für in Österreich absolvierte sozialbetreuerische Ausbildungen ohne Berufsberechtigung in der Pflegehilfe ist hingegen im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 90/2006, keine Anerkennungsmöglichkeit vorgesehen. Personen, die eine solche Anerkennung anstreben, müssen (außer Anerkennungen im Bereich BB) jedenfalls einen Nachweis der Berufsberechtigung in der Pflegehilfe erbringen (durch Absolvierung eines Pflegehilfelehrganges, durch Anerkennung einer ausländischen Ausbildung).

Zu Abs. 4:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. 09. 2005 S. 22, in der Fassung der Richtlinie 2006/100/EG zur

Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. Nr. L 363 vom 20. 12. 2006 S. 141. Eine Anerkennung ohne zusätzliche Erfordernisse hat nicht nur dann zu erfolgen, wenn sich die Ausbildung gänzlich mit der nach den Verordnungen nach § 3 Abs. 8, § 4 Abs. 5 oder § 5 Abs. 3 deckt, sondern es darf kein wesentlicher Unterschied bestehen. Selbst dieser kann ausgeglichen werden.

Fächer, die sich wesentlich unterscheiden, sind solche, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufes ist und bei denen die bisherige Ausbildung hinsichtlich Dauer oder Inhalt gegenüber der Ausbildung gemäß den Verordnungen nach § 3 Abs. 8, § 4 Abs. 5 oder § 5 Abs. 3 bedeutende Abweichungen ausweist.

Ein wesentlicher Unterschied liegt vor, wenn

- die nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der durch die ho. Verordnungen geforderten Ausbildungsdauer liegt,
- sich die Fächer im Herkunftsland wesentlich von denen, die nach den Verordnungen gemäß § 3 Abs. 8, § 4 Abs. 5 oder § 5 Abs. 3 vorgesehen sind, unterscheiden,
- das Berufsbild nach den §§ 3, 4 und 5 Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat nicht Bestandteil des Berufes sind, wenn im Hinblick auf diese Tätigkeiten gemäß den Verordnungen nach § 3 Abs. 8, § 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 3 eine besondere Ausbildung im Burgenland erfolgt und sich diese auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen im Herkunftsstaat unterscheiden.

Zum Nachweis, dass sich die Fächer nicht wesentlich unterscheiden, wird die Vorlage des Ausbildungsnachweises alleine nicht immer genügen. Es kann in diesem Fall von der antragstellenden Person die Vorlage von Informationen zur Ausbildung gefordert werden. Dies werden insbesondere Lehrpläne sein. Ist der antragstellenden Person die Vorlage derartiger Informationen nicht möglich, so sind diese Informationen aus dem Herkunftsstaat einzuholen.

Selbst wenn ein wesentlicher Unterschied besteht, ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vorzugehen. Insbesondere ist zu prüfen, ob die wesentlichen Unterschiede durch Kenntnisse aufgrund von entsprechender Berufspraxis ausgeglichen werden können.

Berufspraxis ist die tatsächliche und rechtmäßige Ausübung des betreffenden Berufes. Eine Anerkennung einer anderen als der beruflichen Praxis, wie Pflege von Familienangehörigen oder hauswirtschaftliche Tätigkeiten im eigenen Haushalt, ist somit nicht möglich. Ebenso kann eine Berufserfahrung in Tätigkeiten, zu der die betreffende Person gar nicht berechtigt gewesen ist, nicht als Ersatz für einen wesentlichen Unterschied in der Ausbildung angerechnet werden.

Zu Abs. 5:

Die Pflicht zur Bestätigung des Einganges des Antrages und zur Information über fehlende Unterlagen dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. 09. 2005 S. 22, in der Fassung der Richtlinie 2006/100/EG zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. Nr. L 363 vom 20. 12. 2006 S. 141.

Die viermonatige Frist stellt eine *lex specialis* zu § 73 Abs. 1 AVG dar und ist durch die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. 09. 2005 S. 22, in der Fassung der Richtlinie 2006/100/EG zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. Nr. L 363 vom 20. 12. 2006 S. 141, für deren Anwendungsbereich vorgegeben.

Zu Abs. 6:

Um den antragstellenden Personen Zeit und Kosten zur Erlangung eines Anerkennungsbescheides zu ersparen und um unnötige Einzelverfahren zu vermeiden, besteht für die Landesregierung die Möglichkeit, Ausbildungsnachweise generell durch Verordnung anzuerkennen. In diesem Fall gilt ein Zeugnis oder eine sonstige Abschlussbestätigung über die erfolgreiche Absolvierung einer Ausbildung als Nachweis im Sinne des § 7. Insbesondere sollte damit die Möglichkeit geschaffen werden, gleichwertige Ausbildungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes an bereits bestehenden Fachschulen absolviert wurden, generell durch Verordnung anzuerkennen, wobei dies für Ausbildungen an Fachschulen außerhalb des Burgenlands gilt. Die bereits absolvierte Ausbildung von Personen an der Fachschule für soziale Betreuung des Vereins zur Errichtung und Erhaltung einer Fachschule für soziale Betreuung Pinkafeld wurde ex lege als gleichwertig anerkannt.

Zu Abs. 7:

Die Länder sehen von einer Prüfung der Gleichwertigkeit im Sinne des Artikels 6 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBI.

Nr. 52/2005, ab, wenn bereits in einem anderen Land das Vorliegen dieser Voraussetzungen festgestellt wurde. Dies wird mit der vorliegenden Bestimmung umgesetzt. Der jeweilige Anerkennungsbescheid oder der sonstige Nachweis der anerkannten Ausbildung des anderen Bundeslands gilt dann als Nachweis im Sinne dieses Entwurfs.

Zu Abs. 8:

Im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. 9. 2005 S. 22, in der Fassung der Richtlinie 2006/100/EG zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. Nr. L 363 vom 20. 12. 2006 S. 141, müssen Personen, die zur Ausübung eines reglementierten Berufs befugt sind oder einen Beruf im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ausüben dürfen, zum Führen ihrer Ausbildungsbezeichnung einschließlich einer allfälligen Abkürzung berechtigt sein. Die vorliegende Regelung erlaubt darüber hinaus allen zur Berufsausübung außerhalb Österreichs befugten Personen, auch wenn sie keine Anerkennung ihrer Berufsqualifikation erwirkt haben, die Führung der im Herkunftsland zulässigen Bezeichnung. Die Führung der Bezeichnung erfolgt in der Sprache des Herkunftslands.

Zu § 8 (Fortbildung):

Die Bestimmungen in der Anlage 1 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe über eine verpflichtende Fortbildung sollen durch Verordnung ins Landesrecht umgesetzt werden.

Zu § 9 (Untersagung der Führung der Berufsbezeichnung):

Dieser Entwurf sieht keine Regelung über eine Registrierung der Angehörigen von Sozialbetreuungsberufen vor. Er enthält auch keinen Tätigkeitsvorbehalt.

Zu Abs.1:

Personen, die die Bezeichnung eines Sozialbetreuungsberufs führen, sollen auf Verlangen der Behörde verpflichtet werden, das Vorliegen der Voraussetzungen zur Führung der Berufsbezeichnung nachzuweisen. Gelingt der Nachweis nicht, ist die Führung der Berufsbezeichnung mittels Bescheid zu untersagen. Als Behörde werden die Bezirksverwaltungsbehörden bestimmt. Gemäß § 91 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 90/2006, sind die Bezirksverwaltungsbehörden für die Entziehung der Berufsberechtigung in der Pflegehilfe berufen. Aus diesem Grund erscheint es verfahrensökonomisch sinnvoll, dass diese auch für die gegenständliche Untersagung zuständig sind.

Als Nachweise kommen in Betracht:

Für die Ausbildung:

- positives Abschlusszeugnis einer Bildungseinrichtung, deren Lehrplan der Verordnung nach § 3 Abs. 8, § 4 Abs. 5 oder § 5 Abs. 3 entspricht;
- Bestätigung des Abschlusses einer Ausbildung, die nach dem Recht einer anderen Vertragspartei absolviert wurde (Bestätigung gemäß dem Recht der anderen Vertragspartei);
- Bescheid über die Anerkennung eines Ausbildungsnachweises nach § 7;
- Bestätigung des Abschlusses eines Ausbildungsnachweises, der gemäß § 7 Abs. 6 durch Verordnung anerkannt wurde und gegebenenfalls die Absolvierung einer darin geforderten Zusatzausbildung;
- Anerkennung der Ausbildung durch ein anderes Bundesland gemäß den dortigen Vorschriften;
- Bestätigung einer Ausbildung an der Fachschule für soziale Betreuung des Vereins zur Errichtung und Erhaltung einer Fachschule für soziale Betreuung Pinkafeld im Sinne des § 12 Abs. 2.

Für die Fortbildung:

- Bestätigung über die Absolvierung einer Fortbildung, die in einer Verordnung nach § 8 gefordert wird.

Zu den für den Nachweis der gesundheitlichen Eignung sowie der Vertrauenswürdigkeit erforderlichen Unterlagen siehe Abs. 2.

Zu Abs. 2:

Die angeführten Regelungen über die Unterlagen, die von EU-Bürgern und gleichgestellten Drittstaatsangehörigen vorgelegt werden können, entsprechen der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. 09. 2005 S. 22, in der Fassung der Richtlinie 2006/100/EG zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. Nr. L 363 vom 20. 12. 2006 S. 141.

Bei der gesundheitlichen Eignung ist auf die Erfordernisse des konkreten Berufs, hinsichtlich dessen die Berufsbezeichnung geführt wird, Bedacht zu nehmen. Menschen mit Behinderung sollen durch diese Bestimmung keinesfalls generell von Sozialbetreuungsberufen ausgeschlossen werden.

Zu Abs. 3:

Die angeführte Regelung sieht vor, wann eine Person jedenfalls nicht als vertrauenswürdig anzusehen ist, nämlich dann, wenn sie wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde und aufgrund der Art der strafbaren Handlung sowie der Persönlichkeit zu befürchten ist, dass es durch Ausnützen der Vertrauensstellung bei Ausüben eines Sozialbetreuungsberufs zu derartigen strafbaren Handlungen kommt.

Zu Abs. 4:

Werden die Unterlagen nicht vorgelegt oder kann durch diese der Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen nicht erbracht werden, ist der betreffende Person die Führung der Bezeichnung eines Sozialbetreuungsberufs zu untersagen. Erfolgt die Untersagung der Berufsausübung wegen einer Verurteilung, so wird in den Untersagungsbescheid zweckmäßigerweise eine Bedingung aufzunehmen sein, wonach das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung mit Eintritt der Tilgung wieder auflebt.

Zu § 10 (Strafbestimmungen):

Zum Schutz der Berufsbezeichnung nach diesem Entwurf werden in Abs. 1 die einzelnen Straftatbestände aufgeführt. Die Formulierung soll auch sicherstellen, dass die Führung einer ausländischen Berufsbezeichnung, zu der die betreffende Person gemäß § 7 Abs. 8 berechtigt ist, auch zulässig ist, wenn sie mit einer gemäß diesem Entwurf verwechselbar ist. Eine Berechtigung nach anderen Rechtsvorschriften ist unter anderem das Recht der Absolventen der Akademie für Sozialarbeit, die Berufsbezeichnung „Diplomsozialarbeiterin“ oder „Diplomsozialarbeiter“ zu führen.

Zu § 11 (Umgesetzte EG-Richtlinie):

Mit diesem Gesetz wurden folgende Richtlinien umgesetzt:

- Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 016 vom 23. 01. 2004 S. 44;
- Richtlinie 2004/38/EG betreffend das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 158 vom 30. 04. 2004 S. 77;
- Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. 09. 2005 S. 22, in der Fassung der Richtlinie 2006/100/EG zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens) ABl. Nr. L 363 vom 20. 12. 2006 S. 141.

Zu § 12 (Übergangsbestimmungen):

Zu Abs. 1:

Die bereits absolvierte Ausbildung von Personen an der Fachschule für soziale Betreuung des Vereins zur Errichtung und Erhaltung einer Fachschule für soziale Betreuung Pinkafeld wurde ex lege als gleichwertig anerkannt und sind Absolventen mit zweijähriger Ausbildung berechtigt, die Berufsbezeichnung „Fach-Sozialbetreuerin A“ oder „Fach-Sozialbetreuer A“ oder „Fach-Sozialbetreuerin BA“ oder „Fach-Sozialbetreuer BA“ zu führen. Absolventen der dreijährigen Ausbildung sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Diplom-Sozialbetreuerin BA“ oder „Diplom-Sozialbetreuer BA“ zu führen.

Zu Abs. 2:

Für Heimhelferinnen und Heimhelfer, die bereits eine Ausbildung unabhängig von der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe absolviert haben, wurde eine Übergangsbestimmung insoweit geschaffen, als bis 30. Juni 2009 eine Anerkennung beantragt werden muss bzw. bei Heimhelferinnen oder Heimhelfern eine Aufschulung bis 30. Juni 2009 erfolgreich durchzuführen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt darf die Tätigkeit weiter ausgeübt werden bzw. die Berufsbezeichnung weitergeführt werden.

Zu § 13 (Inkrafttreten):

Dieses Gesetz soll mit 1. Juli 2007 in Kraft treten. Mit 26. Juli 2007 läuft die vorgesehene 2-Jahresfrist für die Durchführung dieser Vereinbarung ab.